



FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE



www.rollhockey.ch

www.rink-hockey.ch

SK Reglement

Version 4.0 / 13.08.2025





**FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE**



www.rollhockey.ch

www.rink-hockey.ch

Inhalt

Artikel 1 - Zusammensetzung, Mandatsdauer und Beschlüsse.....	3
Artikel 2 - Zuständigkeit und Kompetenz Grundsatz / Finanzen.....	3
Artikel 3 - Anmeldung und Qualifikation der Schiedsrichter	5
Artikel 4 – Bestimmung der Schiedsrichter	6
Artikel 5 – Beschwerden gegen Schiedsrichter.....	6
Artikel 6 – Neutralität der Schiedsrichter.....	6
Artikel 7 - Lizenzierung	7
Artikel 8 - Einstufung	7
Artikel 9 - Versicherung	7
Artikel 10 – Entschädigung.....	8
Artikel 11 – Schiedsrichtertenü in der Schweiz	8
Artikel 12 – Schiedsrichterkurse	9
Artikel 13 – Beantwortungsfristen / Verhinderung.....	9
Artikel 14 – Quoten.....	10
Artikel 15 - Aufgaben vor dem Spiel	11
Artikel 16 - Aufgaben während des Spiels	12
Artikel 17 - Aufgaben nach dem Spiel.....	12
Artikel 18 - Spielabbruch, Spielverschiebung.....	13
Artikel 19 – Anwesenheit des Schiedsrichters ohne Spiel.....	14
Artikel 20 – Sanktionen gegen Spieler mit Schiedsrichterlizenz.....	14
Artikel 21 – Sanktionen gemäss Bussen- und Sanktionenkatalog	14
Artikel 22 - Anwendungsbereich	14
Artikel 23 - Rekurse	14
Artikel 24 - Inkrafttreten	15





**FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE**



www.rollhockey.ch

www.rink-hockey.ch

Artikel 1 - Zusammensetzung, Mandatsdauer und Beschlüsse

- ¹ Der Präsident der Schiedsrichterkommission (SK) wird vom Zentralkomitee gewählt. Die weiteren Mitglieder (mindestens 4) werden vom SK-Präsidenten bestimmt.
- ² Die SK konstituiert sich selbst. Die Mitglieder der SK sind für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- ³ Die Sitzungen der SK werden dem Zentralkomitee (ZK) im Voraus mitgeteilt. Die Mitglieder des ZK dürfen mit beratender Stimme daran teilnehmen.
- ⁴ Für die Beschlüsse der SK gilt die einfache Mehrheit. Der Präsident und mindestens drei Mitglieder müssen aber anwesend sein. Ist der Präsident nicht anwesend, übernimmt der Vizepräsident dessen Funktion.
- ⁵ Die Sitzungen finden auf Wunsch des Präsidenten oder eines Mitglieds statt, mindestens einmal jährlich.
- ⁶ Ein allfälliges Sekretariat der SK ist nicht stimmberechtigt.

Artikel 2 - Zuständigkeit und Kompetenz Grundsatz / Finanzen

- ¹ Die SK ist für alle Fragen des Schiedsrichterwesens, gemäss Beschrieb World Skate Reglement, zuständig. Insbesondere fallen folgende Punkte in ihren Zuständigkeitsbereich:
 - a Offizielle Auslegung und Verbreitung der Spielregeln. Grundlage ist das jeweils gültige Reglement von World Skate (mit separaten Schweizer Anpassungen)
 - b Ausbildung der Schiedsrichter und Durchführung von Schiedsrichterkursen (jährlich min. 1 Kurs). Es besteht kein Anspruch auf Ersatz- oder Nachholkurse, diese werden im Ermessen der SK durchgeführt.
 - c Bestimmung der Schiedsrichter für alle Spiele gemäss Art. 4, Abs. 1.
 - d Bestimmung der Schiedsrichter für die Europa- und Weltmeisterschaften.
 - e Beaufsichtigung und Inspektion der Schiedsrichter.
 - f Ausbildung der 3. Schiedsrichter nach Anfrage durch die Vereine.
 - g Andere Aufgaben, die ihr von der DV oder vom ZK übertragen werden.





**FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE**



www.rollhockey.ch

www.rink-hockey.ch

²Der SK obliegt in erster Linie die strategische Führung des Schiedsrichterwesens. Sie ist von den Vereinen unabhängig und untersteht direkt dem Zentralvorstand. Ihr untersteht das gesamte Schiedsrichterwesen gemäss den Vorgaben der World Skate.

³Die SK erlässt verbindliche Weisungen und Richtlinien für die Arbeit der Ressorts. Sie erarbeitet die Reglemente, Regulative und Richtlinien im Schiedsrichterbereich. Soweit erforderlich, legt sie diese den zuständigen Organen des SRHV zur Verabschiedung vor. Dies gilt insbesondere für:

- a Spielreglement Schweizer Version

⁴Die SK beschliesst und überwacht die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Schiedsrichter, Instruktoren und Inspizienten und gewährt im Rahmen des Budgets die entsprechenden Kredite.

⁵Die SK erlässt die Anforderungsprofile und genehmigt die Qualifikations- und Einsatzkriterien für:

- 8 - U13, U11, U9
- 7 - U15, U13, U11, U9
- 6 – 1. Liga / 2. Liga / Damen / U17
- 5 - Kandidat NLB / U20
- 4 - NLB / U20
- 3 - Kandidat NLA
- 2 - NLA
- 1 - International
- Instruktoren
- Supervisoren

⁶Die SK unterbreitet das Budget dem Zentralkomitee SRHV zur Genehmigung und überwacht und kontrolliert die zweckgebundene Verwendung der finanziellen Mittel.

⁷Die SK ist innerhalb ihrer Kompetenz die letzte Instanz.

⁸Die Kommunikation kann grundsätzlich per E-Mail erfolgen. Ein an die korrekte E-Mail-Adresse versandte Mitteilung gilt als übermittelt.





**FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE**



www.rollhockey.ch

www.rink-hockey.ch

Artikel 3 - Anmeldung und Qualifikation der Schiedsrichter

- ¹ Die Vereine melden ihre Schiedsrichter gemäss TK Reglement.
- ² Die SK erhält von der TK per 3. Dezember die Liste der gemeldeten Schiedsrichter.
- ³ Schiedsrichter müssen am Tag der Unterzeichnung des Meldebogens 18-jährig sein, um zum Kontingent des entsprechenden Vereins zu zählen. Schiedsrichter ab dem 65. Lebensjahr können nicht mehr gemeldet werden.
- ⁴ Die SK schickt der TK per 31. Mai die Liste der qualifizierten Schiedsrichter für die nächste Saison.
- ⁵ Neue Schiedsrichter
 - a Neue Schiedsrichter nehmen am dafür vorgesehenen Kurs teil.
Die Teilnahme am Kurs ist obligatorisch und Voraussetzung für alle weiteren Schritte.
 - b Die SK nimmt die neuen Schiedsrichter in ihr Förderprogramm auf. Neue Schiedsrichter leiten wenn möglich bis zum 31. Mai mindestens 5 Spiele.
Bei diesen Spielen werden sie von der SK und deren Supervisoren begleitet und überwacht.
 - c Bis zum 31. Mai fällt die SK einen Entscheid über die Tauglichkeit des Schiedsrichters und qualifiziert diesen als solchen oder verweigert die Qualifikation.
 - d Ausschlaggebend für die Qualifikation sind insbesondere:
 - Teilnahme an den obligatorischen Kursen
 - Verfügbarkeit
 - Erreichen der minimal vorgeschriebenen Einsätze
 - Beantwortung der Aufgebote gemäss Reglement
 - Entwicklungspotential
 - Abschneiden bei Lernzielkontrollen und Regeltests mit genügend
- ⁶ Bereits qualifizierte Schiedsrichter
 - a Die SK kann die Qualifikation der SR widerrufen, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 14 nicht erreicht wurden.





**FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE**



www.rollhockey.ch

www.rink-hockey.ch

Artikel 4 – Bestimmung der Schiedsrichter

- ¹ Als offizielle Spiele in der Schweiz gelten die im LigaManager erfassten Begegnungen.
- ² Die SK ist verantwortlich für die Bestimmung der Schiedsrichter, Supervisoren und Inspizienten der offiziellen Spiele. Die Bestimmung der Schiedsrichter durch die SK ist unwiderruflich (keine Rekursmöglichkeit nach Art. 23 dieses Reglements).
- ³ Die SK meldet den höheren Instanzen (World Skate) die Namen der für internationale Anlässe vorgesehenen Schiedsrichter.
- ⁴ Meldet ein ausländischer Verband den Wunsch, schweizerische Schiedsrichter für Spiele ihrer Meisterschaften einzusetzen, werden diese durch die SK bestimmt. Persönliche Einladungen bedürfen der Zustimmung der SK. Nur Schiedsrichter mit einer Lizenz dürfen, nach rechtzeitiger Anmeldung bei der SK, Spiele eines anderen Verbandes leiten. Pfeift ein Schiedsrichter ohne Bewilligung ein Spiel im Ausland, wird er durch sofortigen Entzug seiner Lizenz bestraft. Für die Verfahrenseröffnung werden Gebühren gemäss Art. 3, Abs. 8 der Beitrags- und Gebührenordnung erhoben.
- ⁵ Ein Schiedsrichter sollte im Prinzip nur ein Spiel pro Tag leiten, ausgenommen sind Turniere.

Artikel 5 – Beschwerden gegen Schiedsrichter

Begründete Beschwerden gegen Schiedsrichter werden von der SK untersucht. Es fallen Gebühren gemäss Art. 3., Abs. 8 der Beitrags- und Gebührenordnung an. Die Gebühren werden dem Verursacher, entweder dem Klub oder dem Schiedsrichter je nach Tatbestand, verrechnet.

Artikel 6 – Neutralität der Schiedsrichter

- ¹ Für die Leitung eines Verbandsspieles darf kein Schiedsrichter aufgeboten werden, der einem am Spiel beteiligten Verein angehört.
- ² Im Juniorenbereich kann von Art. 6, Abs. 1 abgewichen werden.





**FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE**



www.rollhockey.ch

www.rink-hockey.ch

Artikel 7 - Lizenzierung

¹Die SK entscheidet über die Qualifikation der Schiedsrichter gemäss Art. 3, Abs. 5, Art. 3, Abs. 6 und Art. 14.

²Jeder lizenzierte Schiedsrichter hat Anrecht auf einen Ausweis. Gegen Vorweisung des gültigen Ausweises hat der Schiedsrichter Anrecht auf freien Eintritt zu allen vom SRHV durchgeführten Spielen.

³Der Ausweis wird durch die Geschäftsstelle SRHV spätestens per 31. Dezember ausgestellt.

Artikel 8 - Einstufung

¹Die SK teilt die Schiedsrichter, entsprechend ihrer Eignung, in die verschiedenen Kategorien ein.

²Die SK kann einen Schiedsrichter jederzeit in eine höhere bzw. tiefere Liga versetzen. Diese Änderung wird dem Betroffenen und seinem Verein per E-Mail mitgeteilt.

³Die Einstufungen der Schiedsrichter werden im LigaManager erfasst.

⁴Schiedsrichter dürfen mit Zustimmung der SK Spiele in einer anderen Kategorie leiten

⁵Schiedsrichter werden in folgende Kategorien eingeteilt:

8 – U13, U11, U9

7 - U15, U13, U11, U9

6 – 1. Liga / 2. Liga / Damen / U17

5 - Kandidat NLB / U20

4 - NLB / U20

3 - Kandidat NLA

2 - NLA

1 – International

Artikel 9 - Versicherung

Jeder Schiedsrichter hat sich selbst gegen Unfälle zu versichern.





**FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE**



www.rollhockey.ch

www.rink-hockey.ch

Artikel 10 – Entschädigung

¹Für die Schiedsrichter gelten die im in der Beitrags- und Gebührenordnung erwähnten Tarifsätze.

²Bei Spielen zwischen Mannschaften, die verschiedenen Ligen angehören, gilt der Tarif der oberen Liga.

³Die Spesenentschädigungen werden durch den SRHV aufgrund der eingegangenen Spesenformulare vergütet, und zwar mindestens 2 Mal jährlich.

⁴Beginnt die Anreise zum Spielort vor 11.00 Uhr oder erfolgt die Ankunft zu Hause nach 20.00 Uhr, besteht Anrecht auf die Essenspauschale gemäss Beitrags- und Gebührenordnung. Wird der Schiedsrichter am Spielort unentgeltlich verpflegt, besteht kein Anrecht auf Vergütung der Essensspesen.

⁵Wenn der Spielort mehr als 300 km von Wohnort entfernt liegt, hat der Schiedsrichter das Recht, zu den in der Beitrags- und Gebührenordnung erwähnten Konditionen im Hotel zu übernachten.

⁶Wenn an zwei aufeinanderfolgenden Tagen Spiele am gleichen Austragungsort geleitet werden und insgesamt Kosten gespart werden können, kann zu den in der Beitrags- und Gebührenordnung erwähnten Konditionen im Hotel übernachten werden.

⁷Bussen und Materialbezüge des Schiedsrichters werden grundsätzlich dem meldenden Verein in Rechnung gestellt. In Ausnahmefällen können die ausstehenden Beträge auch mit dem Spesenguthaben des Schiedsrichters verrechnet werden.

Artikel 11 – Schiedsrichtertenü in der Schweiz

¹Bei allen offiziellen Spielen sind die Schiedsrichter wie folgt bekleidet:

Von der SK festgelegte Hemden mit kurzen oder langen Ärmeln, Hose (schwarz), Socken und Turnschuhe (schwarz).

²Schiedsrichter, die sich nicht an diese Tenüvorschrift halten, werden gemäss Bussen- und Sanktionenkatalog bestraft.





**FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE**



www.rollhockey.ch

www.rink-hockey.ch

Artikel 12 – Schiedsrichterkurse

¹ Die Teilnahme der gemeldeten Schiedsrichter an den von der SK organisierten Kursen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgründe

a Als Entschuldigung gelten Krankheit (mit Arztzeugnis, wobei eine Sportdispens nicht von der Kursteilnahme entbindet), Militärdienst (mit Marschbefehl und Details zur Einrückungszeit / die Sonntagswache muss belegt werden). Bei beruflich begründeter Verhinderung muss eine vom Arbeitgeber unterschriebene Bestätigung vorgelegt werden.

b Absenzen an einem obligatorischen Kurs ohne Angabe eines akzeptablen Grundes werden durch die SK sanktioniert. Die Sanktionen können von einer Ermahnung oder Busse, gemäss Bussen- und Sanktionenkatalog, bis hin zum Ausschluss eines Schiedsrichters führen.

³ Kosten

a Die Kosten für allfällige zusätzliche Kurse für gehen gemäss Bussen- und Sanktionenkatalog zulasten des meldenden Vereins, Essens- und Reisespesen müssen vom Schiedsrichter selbst übernommen werden.

b Die Ausbildungskosten werden den meldenden Vereinen wie folgt weiterverrechnet: 1. Jahr 90%, 2. Jahr 75%, 3. Jahr 60%, ab dem 4. Jahr kostenfrei. Dies tritt dann in Kraft, wenn ein Schiedsrichter innerhalb der ersten 3 Jahre seinen Rücktritt gibt.

c Wenn immer möglich ist bei Spielen mit zwei Schiedsrichtern eine Fahrgemeinschaft zu bilden.

Artikel 13 – Beantwortungsfristen / Verhinderung

¹ Jeder Schiedsrichter ist nach den Vorgaben der SK für die Eingabe und Pflege seiner besetzten Daten im LigaManager verantwortlich.

² Ist ein Schiedsrichter, Supervisor oder Inspizient für ein Spiel bestimmt worden, hat er dieses Aufgebot innerhalb von 48 Stunden im LigaManager zu beantworten.





**FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE**



www.rollhockey.ch

www.rink-hockey.ch

³ Im Verhinderungsfall muss der Schiedsrichter das Aufgebot mit einer Begründung im LigaManager ablehnen. Schiedsrichter, die auch als Spieler eingesetzt werden, müssen ihre Meisterschaftsspiele umgehend als Sperrdaten erfassen.

⁴ Wer als Schiedsrichter, Supervisor oder Inspizient die Fristen zu Beantwortung der Aufgebote verstreichen lässt - ob bewusst oder nicht - wird gemäss Bussen- und Sanktionenkatalog bestraft.

⁵ Wer als Schiedsrichter, Supervisor oder Inspizient - ob bewusst oder nicht - einem Aufgebot nicht Folge leistet, wird gemäss Bussen- und Sanktionenkatalog bestraft.

⁶ Die SK SRHV kann Schiedsrichter des SRHV begründet auf bestimmte oder unbestimmte Zeit für sämtliche Aktivitäten des SRHV sperren.

⁷ Formulare und ihre Fristen werden analog Aufgeboten gehandhabt und entsprechend gemäss Bussen- und Sanktionenkatalog bestraft.

Artikel 14 – Quoten

¹ Die folgende Anzahl an Einsätzen wird von den Schiedsrichtern zwingend verlangt

8 - U13, U11, U9	5	innerhalb der Frist, 1. Januar bis 31.Mai
7 - U15, U13, U11, U9	15	
6 – 1. & 2. Liga / Damen / U17	20	
5 - Kandidat NLB / U20	20	
4 - NLB / U20	20	
3 - Kandidat NLA	20	
2 - NLA	20	
1 - International	20	

Die Teilnahme an allen obligatorischen Schiedsrichterkursen

² Wer während einer Saison mehr als 20% der Aufgebote ablehnt, wird gemäss Bussen- und Sanktionenkatalog bestraft.

³ Wer während einer Saison für mehr als 50% der Spieltage Aufgebote abgelehnt hat, an denen Spiele stattfanden, für die er hätte eingesetzt werden könnten, wird gemäss Bussen- und Sanktionenkatalog bestraft.





**FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE**



www.rollhockey.ch

www.rink-hockey.ch

⁴ Wer den jährlichen Fitnesstest nicht mit genügend absolviert, wird gemäss Art. 14 Abs. 5 bestraft.

⁵ Die SK kann bei Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Artikel folgende Sanktionen verfügen:

- a Ermahnung
- b Busse gemäss Art. 14, Abs. 2 und Art. 14, Abs. 3
- c Sperre (auch temporäre Deklassierung möglich)
- d Verweigerung der Qualifikation gemäss Art. 3, Abs. 1 und Art. 3, Abs. 2.

Artikel 15 - Aufgaben vor dem Spiel

Schiedsrichter, Supervisoren und Inspizienten treffen spätestens 75 Minuten vor Spielbeginn vor Ort ein.

60 Minuten vor Spielbeginn wird das Meeting der Schiedsrichter mit den Mannschaftsvertretern beim Spieltisch/Jury ausgeführt und anschliessend das gesamte LineUp nach Vorgaben der TK chronologisch durchgeführt.

¹ Infrastruktur

- a Der Schiedsrichter kontrolliert gewissenhaft die Infrastruktur.
- b Der Zustand der Tornetze hat so zu sein, dass kein Ball hinaus rollen kann. Allfällige Löcher sind auf Verlangen des Schiedsrichters durch den Heimklub zu reparieren.
- c Kleine Unregelmässigkeiten wie Farbe des Tors oder des Netzes, schlechter Zustand der Linie, schwache Beleuchtung, usw., lassen die Durchführung eines Spiels trotzdem zu. Der Schiedsrichter wird sie aber im Rapport vermerken (gemäss Art. 17, Abs. 5).

² Aufstellung, Matchblatt

- a Am Zeitnehmertisch werden die Angaben der Mannschaften und die Fotos im LigaManager auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Am Spiel sind nur Klubvertreter teilnahmeberechtigt, die im LigaManager ausgewählt werden können. Der Schiedsrichter kontrolliert insbesondere:
 - b Lizenzen der Spieler
 - c Lizenzen der Trainer





**FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE**



www.rollhockey.ch

www.rink-hockey.ch

- d Lizenzen der Funktionäre gemäss TK Reglement Art. 1 (dazu kann insbesondere eine visuelle Kontrolle verlangt werden, um die hinterlegten Fotos mit den anwesenden Personen zu überprüfen).
- e Ob alle anwesenden Spieler im LigaManager ersichtlich sind.
- f Ob ein ausgebildeter Punkterichter anwesend ist (Kontrolle mit hinterlegtem Foto im LigaManager). Das Spiel wird auch ohne diese Person durchgeführt, der SR verfasst aber nach dem Spiel einen Rapport (gemäss Art. 17, Abs. 5; vgl. auch TK-Reglement Art. 18, Abs. 2).
- g Ist der Zugriff auf den LigaManager - aus welchen Gründen auch immer - nicht möglich, ist nach TK Reglement Art. 17, Abs. 7 zu verfahren.

Artikel 16 - Aufgaben während des Spiels

Der oder die Schiedsrichter leiten das Spiel nach bestem Wissen und Gewissen sowie in Anwendung der gültigen Spielregeln.

Artikel 17 - Aufgaben nach dem Spiel

¹ Am Ende des Spiels führt der Schiedsrichter die Schlusskontrolle im LigaManager durch und quittiert - als letzter der Beteiligten - die Richtigkeit der Eingaben mit seinem Passwort. Fehlerhafte, aber quittierte Matchblätter werden gemäss Bussen- und Sanktionenkatalog bestraft. Rapporte müssen im LigaManager erfasst werden.

² Der Schiedsrichter überprüft insbesondere

- a Richtigkeit der Torschützen
- b Richtigkeit der Torabfolge
- c Richtigkeit des Spielabschlusses (Reguläre Spielzeit, Verlängerung oder Penaltyschiessen)
- d Richtigkeit der eingetragenen Sanktionen (blaue Karten, rote Karten, Teamfouls)
- e Ob ein Mannschaftsverantwortlicher das Matchblatt einsehen konnte
- f Ob die Spielereignisse (Time-out, Torhüterwechsel, Verletzungen, Protest) richtig eingetragen sind.
- g Ob die Felder betreffend Protest und Rapport richtig ausgefüllt sind.





**FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE**



www.rollhockey.ch

www.rink-hockey.ch

h Ob Fehler beim Eintrag im LigaManager gemacht wurden.

³ Gibt es Verbesserungen auszuführen, weist der Schiedsrichter den verantwortlichen Schreiber an, diese zu vollziehen

⁴ Der Schiedsrichter bestätigt mit seinem Passwort den Eintrag im LigaManager endgültig.

⁵ In folgenden Fällen muss der Schiedsrichter im LigaManager einen Rapport erstellen:

- a direkte rote Karte (mit detaillierten Angaben über den Verstoß)
- b Protest (technisch und/oder administrativ)
- c Verletzungen
- d Spielbeginn mit mehr als 15 Minuten Verzögerung
- e Spielunterbrüche mit Angaben der Gründe und Dauer
- f Störungen durch das Publikum und andere Unregelmässigkeiten mit einer genauen Beschreibung
- g unsportliches Verhalten mit einer genauen Beschreibung
- h Zudem sind alle besonderen Vorfälle nach dem Spiel, d.h. bis zum Zeitpunkt, an dem der Schiedsrichter den Spielort verlassen hat, im Rapport bzw. in der Verbandsmitteilung festzuhalten, der im LigaManager erfasst wird.
- i Zudem sind alle besonderen Vorfälle nach dem Spiel, d.h. bis zum Zeitpunkt, an dem alle Spieler den Platz verlassen haben, im Rapport festzuhalten, der im LigaManager erfasst wird.

⁶ Das Formular für die Rückerstattung seiner Spesen hat der Schiedsrichter an die zuständige Person beim SRHV zu senden oder im LigaManager zu erfassen. Liegt ein Spesenblatt nicht vor, erfolgt auch keine Rückerstattung.

⁷ Alle Inspektionsrapporte sind innert 48 Stunden nach Spielschluss im LigaManager zu erfassen.

Artikel 18 - Spielabbruch, Spielverschiebung

Bei ungünstigen Wetterverhältnissen liegt die Entscheidung für eine Spielverschiebung oder einen Spielabbruch beim Schiedsrichter. Sein Entscheid ist unwiderrüflich.





**FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE**



www.rollhockey.ch

www.rink-hockey.ch

Artikel 19 – Anwesenheit des Schiedsrichters ohne Spiel

¹ Reist ein Schiedsrichter an ein Spiel, für welches er aufgeboten wurde und findet dieses nicht statt, so hat er Anspruch auf die volle Entschädigung nach Art. 10 dieses Reglements.

² Bei Selbstverschulden des Schiedsrichters hat dieser keinen Anspruch auf Spesenentschädigung.

Artikel 20 – Sanktionen gegen Spieler mit Schiedsrichterlizenz

¹ Begeht ein Spieler mit Schiedsrichterlizenz eine Tat, die eine Sanktion der TK nach sich zieht, kann er auch als Schiedsrichter durch die SK bestraft werden. Die Verfahrensgebühren werden gemäss Beitrags- und Gebührenordnung Art. 3, Abs. 7 den Verein des Schiedsrichters in Rechnung gestellt.

² Die TK meldet der SK allfällige Sanktionen gegen entsprechende Spieler.

Artikel 21 – Sanktionen gemäss Bussen- und Sanktionenkatalog

Vergehen, die eine Geldstrafe nach sich ziehen, sind im Bussen- und Sanktionenkatalog aufgeführt. Für Bussen gegen ihre Schiedsrichter haften die Vereine (Finanzreglement Art. 4, Abs. 3).

Artikel 22 - Anwendungsbereich

Die Gültigkeit dieses Reglements erstreckt sich auf die Schiedsrichter des SRHV sowie auf alle vom SRHV organisierten Spiele.

Artikel 23 - Rekurse

¹ Gegen Entscheidungen der SK kann Rekurs gemäss Rechtspflegereglement des SRHV erhoben werden.

² Gegen Entscheide gestützt auf Artikel 8 kann nicht rekuriert werden.





**FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE**



www.rollhockey.ch

www.rink-hockey.ch

Artikel 24 - Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom ZK überarbeitet und angepasst. Es tritt per 13.08.2025 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind alle bisherigen SK Reglemente aufgehoben. Bei Textdifferenzen ist die deutsche Fassung massgebend.

Roman Langenegger,
Präsident SRHV

Marcel Meyer
Mitglied ZK SRHV und Präsident SK SRHV

